TC Weyarn e.V.

S A T Z U N G

(Stand 30.03.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen “ Tennis – Club Weyarn “

1.2 Kurzbezeichnung: TC Weyarn

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Weyarn.

1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz “e.V.“.

1.5 Der Verein führt das auf der Titelseite abgebildete Emblem, blau auf weißem Untergrund.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich sportliche Interessen. Er fördert den Tennissport und pflegt sportliche Fairness.

2.2 Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2.3 Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützlichen Zwecken im Sinne der Gem.VO. vom 24.12.53 (BGB 1.I.S. 1952). Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) Abhaltung von geordneten Spielübungen und Spielzeiten.
b) Instandhaltung der Spielplätze samt allen Geräten und Zubehör, Pflege der Außenanlagen (des Vereinsheimes).
c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und dergleichen.
d) Aufbau und Pflege einer Jugendabteilung.
e) Nach Möglichkeit Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Tennislehrern.
f) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

3.2 Der Verein umfasst

a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten.

3.3 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

3.4 Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

4.1 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Ansuchern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

4.2 Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.

4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsausschuss erfolgen und bedarf der Schriftform:

a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,

b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

c) Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen oder Abgeltungsbeträgen mehr als 3 Monate in Verzug ist,

d) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,

e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4.4 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

4.5 In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Gebühren, Umlagen, Beiträge, Arbeitsleistung

5.1 Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine sofort fällige Aufnahmegebühr zu entrichten und sodann zum festgesetzten Termin bzw. unmittelbar nach Eintritt den Jahresbeitrag für das laufende Mitgliedsjahr zu entrichten.

5.2 Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

5.3 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen mit max. 10 Arbeitsstunden jährlich. Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrags (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden. Dieser darf das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

5.4 Alle Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder entstehen Rücklastschriftkosten, kann das Mitglied mit einer Gebühr belegt werden. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren, Umlagen, Abgeltungsbeträge und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt. Der Verzug tritt bei kalendermäßig bestimmbaren Fälligkeitszeitpunkten ohne Mahnung ein.

5.5 Der Vereinsausschuss hat das Recht, Gebühren, Umlagen, Abgeltungsbeträge und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

5.6 Für Jugendliche, in der Ausbildung stehende oder erwerbslose ordentliche Mitglieder werden reduzierte Gebühren, Umlagen und Beiträge festgesetzt.

5.7 Der Jahresbeitrag als aktives Mitglied berechtigt zur Spielausübung für das laufende Jahr. Die Bezahlung muss jährlich im 1. Quartal erfolgen, um die Spielberechtigung zu erhalten. Entscheidet sich ein Mitglied während der Spielsaison zur Teilnahme am Spielbetrieb, so hat es bis zum 1. August den vollen und nach dem 1. August nur 50 % des Jahresbeitrags zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.

6.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück. Ausgenommen von einer Rückerstattung sind die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und evtl. Spenden.

6.3 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und

d) den Jahresbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der Vereinsausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorstand
b) dem 2. Vorstand
c) dem Kassier

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
b) dem Schriftführer
c) dem Technischen Leiter
d) dem Sportwart
e) dem Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung kann den Vereinsausschuss um weitere Funktionen ergänzen, wenn sie dies für erforderlich hält, z.B. um

f) einen Breitensportwart
g) einen Pressewart
h) einen Vergnügungswart
i) einen Beauftragten für Mitgliederwerbung
j) einen Beauftragten für Sponsoring

Die Mitglieder des Vereinsausschusses außer a) können durch je einen Stellvertreter, der dann ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, ergänzt werden.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vereinsauschuss vakante Posten des Vereinsausschusses oder der Stellvertreter besetzen. Diese Bestellungen sind dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Zum Vereinsausschuss gehören auch die Ehrenvorsitzenden, falls solche gewählt worden sind.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

10.2 Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (1) bleibt unberührt. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Entscheidung über Zuschüsse zum Spielbetrieb, Jugendtraining, etc. sowie Entscheidungen in Auslegungsfragen sowie Erlass näherer Bestimmungen zu Arbeitsdiensten, Mitgliedsstatus und dessen Änderungen, Platzordnung und Gastspieler-Modus, etc.

Der Vereinsausschuss legt in der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vor, der von ihr zu genehmigen ist und der maximal um 10 % überschritten werden darf.

10.3 Der 1. oder 2. Vorstand leitet die Sitzung des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorstand diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandes. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist besonders darauf hinzuweisen.

10.4 Der Kassierer oder sein Stellvertreter verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung in Empfang. Sie haben die Zahlungen für Vereinszwecke im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.

10.5 Dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzung und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorstand zu unterzeichnen.

10.6 Der Technische Leiter und sein Stellvertreter sind in technischer Hinsicht für sämtliche Aufgaben zur Errichtung und Erhaltung der Spielanlagen zuständig.

10.7 Der Sportwart und sein Stellvertreter sind für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb und die Einhaltung der Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung zuständig.

10.8 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb im Jugendbereich und insbesondere für die Förderung der Jugend im Verein zuständig.

10.9 Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt worden ist. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

10.10 Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedes, nicht 1. und 2. Vorstand, haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu benennen.

10.11 Vorstand und Ausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Tatsächliche Auslagen können erstattet werden. Den Beschluss hierüber fällt der Vereinsausschuss.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

Es können zusätzlich bis zu zwei Ersatzrevisoren gewählt werden, die in festgelegter Reihenfolge bei Ausscheiden der Revisoren deren Funktion übernehmen. Ist zum Prüfungszeitpunkt durch vorzeitiges Ausscheiden nur noch ein Kassenprüfer im Amt, so reicht auch dessen alleinige Prüfung aus. Ist kein Revisor mehr im Amt, so ist die Prüfung im Folgejahr zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

a) den Spielausschuss,
b) den Jugendausschuss,
c) den Sportplatzausschuss,
d) den Vergnügungsausschuss,
e) den Ältesten- und Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Jahres durch einen Vorstand einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins(www.TC-Weyarn.de) und Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich (per Post, per Fax oder E-Mail) beim Vereinsausschuss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang im Vereinsheim bekanntzugeben.

13.2 Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.

13.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit das Gesetz und die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

13.4 Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
3. Neuwahlen bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich der Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge),
5. Festsetzung der Gebührenordnung,
6. Festlegung der Spiel- und Platzordnung,
7. Satzungsänderungen,
8. Anträge des Vorstandes, der Vereinsausschussmitglieder oder der Mitglieder,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines oder einer Vereinsabteilung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

15.1 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. oder 2. Vorstand. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorstand diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Sind beide Vorstände verhindert, dann wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsvorsitzenden.

15.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

15.3 Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl verlangt.

15.4 Bei der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die größte Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

15.5 Bei der Wahl des 2. Vorstandes und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

15.6 Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16 Satzungsänderungen

16.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voller geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.

16.2 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

16.3 Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss satzungsgemäß eine neue Mitgliederversammlung, wie in § 13.1 beschrieben, einberufen werden. In der Einladung ist gesondert auf die vorgesehene Vereinsauflösung hinzuweisen. Diese 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

17.2 Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

17.3 Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach § 47 ff. BGB richten.

17.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

17.5 Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende Aktivvermögen des Vereins fällt der Gemeinde Weyarn mit der Maßgabe zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

17.6 Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayer. Landesportverband in Kraft.
Diese Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.07.1974
und überarbeitet:
in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.11.1975.

in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.2009

in der ordenltichen Mitgliederversammlung vom 30.03.2011